Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun

(Fusionsreglement)

Art. 1 Gegenstand und Zweck

[1] Dieses Reglement enthält übergangsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Entstehung und Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Kirchgemeinde Thun).

[2] Es regelt namentlich

a formelle Anpassungen des Organisationsreglements für den Fall, dass die Paroisse française de Thoune den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ablehnt,

b die erste Wahl des Präsidiums der Kirchgemeindeversammlung und der Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Thun,

c den Weiterbestand von Kommissionen,

d die Beschlussfassung über das erste Budget der Kirchgemeinde Thun,

e die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,

f die Weitergeltung von Erlassen der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun (Gesamtkirchgemeinde).

Art. 2 Anpassungen des Organisationsreglements

[1] Lehnt die Paroisse française de Thoune den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ab, lauten die Artikel 1 bis 3, 21 und 55 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun wie folgt:

Art. 1 *Kirchgemeinde*

[1] Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun ist eine Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)[1].

[2] Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde haben und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.

Art. 2 *Gemeindegebiet*

Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Art. 3 *Aufbau und Zusammenwirken*

[1] Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und das Mitwirken ihrer Angehörigen.

[2] Sie unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken.

[3] Sie verfügt über die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.

[4] Die Organe der Kirchgemeinde, die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste wirken zusammen.

---

[1] BSG 410.11

***Art. 21** Stimmrecht*

[1] Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die

a das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,

b seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaft sind und

c nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.

[2] Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

***Art. 55** Ressorts*

[1] Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmen Aufgabenbereich (Ressort).

[2] Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.

[3] Die einzelnen Ratsmitglieder

a sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen oder Personen,

b vertreten diese Geschäfte gegenüber andern Gemeindeorganen und Dritten,

c sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.

[2] Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde passt das Organisationsreglement soweit erforderlich im Sinn von Absatz 1 an und unterbreitet das angepasste Reglement der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung.

[3] Er macht das Inkrafttreten des genehmigten Reglements vorgängig öffentlich bekannt.

Art. 3 Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats

[1] Die Stimmberechtigen der vertragschliessenden Kirchgemeinden wählen vor dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun an einer gemeinsamen Versammlung

a die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Thun,

b die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Thun.

[2] Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beruft die Stimmberechtigten zur Versammlung ein. Er legt das Datum der Versammlung rechtzeitig so fest, dass das Steuergremium und die Stimmberechtigten Wahlvorschläge nach Absatz 3 unterbreiten und sich die zu wählenden Personen auf das Amt vorbereiten können.

[3] Das Steuergremium unterbreitet dem Kleinen Kirchenrat zuhanden der Versammlung bis vierzig Tage vor der Versammlung Wahlvorschläge für die zu wählenden Personen.

[4] Die Stimmberechtigten können innert dieser Frist weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein; ihnen muss die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Personen beigelegt sein.

[5] Der Kleine Kirchenrat gibt die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen mit der Einladung zur Versammlung öffentlich bekannt.

[6] Der Präsident des Kleinen Kirchenrats leitet die Versammlung.

[7] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 29 ff. des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun.

Art. 4 Kommissionen

[1] Die folgenden Kommissionen nehmen ihre bisherigen Funktionen gemäss dem Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde vorläufig für die neue Kirchgemeinde Thun wahr:

a Finanzkommission,
b Baukommission,
c Personalkommission.

[2] Weitere Kommissionen bestehen nach Massgabe der im Anhang aufgeführten Erlasse vorläufig weiter.

[3] Die bisherigen Mitglieder der Kommissionen nach Absatz 1 und 2 bleiben bis Ende 2027 im Amt. Die Gesamterneuerungswahlen für die weiter bestehenden Kommissionen erfolgen im Jahr 2027 für eine verkürzte erste Amtsdauer vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2030.

[4] Die Aufhebung der Kommissionen nach Absatz 1 und 2, Änderungen betreffend diese Kommissionen und die Einsetzung neuer Kommissionen richten sich nach den Artikeln 63 und 64 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun.

Art. 5 Budget

[1] Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst vor dem Zusammenschluss das Budget der Erfolgsrechnung für das erste Rechnungsjahr der Kirchgemeinde Thun.

[2] Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Grossen Kirchenrats aus den vertragschliessenden Kirchgemeinden.

[3] Für das fakultative Referendum gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vom 26. November 2012 und gegebenenfalls des Reglements vom 12. Februar 2018 über die Urnenabstimmungen.

Art. 6 Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden

[1] Die Prüfung der Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde. Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde ist dafür besorgt, dass das Rechnungsprüfungsorgan diese Aufgabe noch wahrnimmt.

[2] Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Thun genehmigt die Jahresrechnungen und unterbreitet sie den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

Art. 7 Weitergeltung von Erlassen

[1] Die im Anhang aufgeführten Erlasse der Gesamtkirchgemeinde gelten weiter, solange und soweit die Kirchgemeinde Thun diese nicht aufhebt oder anders lautende Bestimmungen erlässt.

[2] Die Änderung bestehender Erlasse und der Erlass neuen Rechts richtet sich nach dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde Thun.

Art. 8 Aufhebung dieses Reglements

[1] Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Thun hebt dieses Reglement nach durchgeführten Gesamterneuerungswahlen für die weiter bestehenden Kommissionen (Art. 4 Abs. 3) auf.

[2] Er unterbreitet die Aufhebung der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung und veröffentlicht sie.

[3] Die Weitergeltung der im Anhang aufgeführten Erlasse wird durch die Aufhebung dieses Reglements nicht berührt.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 angenommen.

Die Präsidentin:
Dorothee Waldvogel

Die Sekretärin:
Marianne Synak

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Fusionsreglement vom 20. Oktober 2025 bis 27. November 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2025 publiziert.

Goldiwil,

Die Sekretärin:
Marianne Synak

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lerchenfeld haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 angenommen.

Die Präsidentin:
Sandra Senn

Die Sekretärin:
Gaby Lehnherr

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Fusionsreglement vom 20. Oktober 2025 bis 27. November 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lerchenfeld öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. und 30. Oktober 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:

Gaby Lehnherr

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 angenommen.

Der Präsident:

Heinz Peter

Die Sekretärin:

Ruth Dubach

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Fusionsreglement vom 23. Oktober 2025 bis 27. November 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2025 und 20. November 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:

Ruth Dubach

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 angenommen.

Der Präsident:

Jon Keller

Die Sekretärin:

Marianne Bracher

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Fusionsreglement vom 20. Oktober 2025 bis 27. November 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 16. und 23. Oktober 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:

M. Bracher

Marianne Bracher

Die Stimmberechtigten der Paroisse française de Thoune haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2025 angenommen.

Die Präsidentin:

M. Voumard

Marceline Voumard

Der Sekretär:

H. Zürcher

Henri Zürcher

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Fusionsreglement vom 27. Oktober 2025 bis 7. Dezember 2025 in der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde Thun öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. November 2025 publiziert.

Thun,

Der Sekretär:

H. Zürcher

Henri Zürcher

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun haben dieses Fusionsreglement an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 angenommen.

Der Präsident des Kleinen Kirchenrats:

A. Lüscher

Andreas Lüscher

Die Verwalterin:

Barbara Hefti

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Fusionsreglement vom 20. Oktober 2025 bis 28. November 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2025 publiziert.

Thun,

Die Verwalterin:

Barbara Hefti

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 23. Juni 2026

Anhang:

Weiter geltende Erlasse der Gesamtkirchgemeinde

(Stand 1. Juni 2025)

Die folgenden Erlasse der Gesamtkirchgemeinde gelten in der Kirchgemeinde Thun vorläufig weiter, ebenso allfällige Nachfolgeerlasse. Bestimmungen über nicht mehr bestehende Organe oder Stellen gelten sinngemäss für die bestehenden.

- Datenschutzreglement vom 25. August 2003
- Verordnung Register der Datensammlungen der Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun vom 2. Dezember 2021
- Verordnung vom 7. Februar 2022 über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen
- Verordnung vom 15. Oktober 2002 über das Beschaffungswesen
- Informatikreglement vom 23. November 2009
- Verordnung vom 4. November 2003 über die Ausrüstung und den Support im Informatik-Bereich, mit Änderung vom 13. November 2007
- Reglement vom 23. November 2003 über die Entschädigung der Räte
- Verordnung vom 8. August 2024 über die Entschädigung der Rats- und Kommissionsmitglieder
- Verordnung vom 13. Dezember 2005 über die Baukommission, mit Änderung vom 8. März 2011
- Verordnung der Kommission für Informatik vom 15. September 2009
- Verordnung vom 13. September 2005 über die Orgelkommission, mit Änderung vom 6. Mai 2021
- Verordnung vom 6. Mai 2003 über die Radiokommission
- Verordnung vom 3. Juni 2021 über die Unterrichtskommission
- Pflichtenheft der Unterrichtskommission vom 22. Mai 2000
- Pflichtenheft der Personalkommission vom 18. September 2001
- Verordnung vom 2. April 2021 über die Sozialkommission
- Verordnung OeME vom 6. Juli 2010
- Personalreglement vom 13. November 2000 mit Anhängen II und III, mit Änderungen vom 30. Mai 2002, 28. November 2005 und 28. November 2011
- Einreihungsplan Richtpositionsumschreibungen vom 28. August 2000 (Anhang 1 zum Personalreglement vom 13. November 2000), mit Änderung vom 24. November 2014
- Verordnung vom 10. Juli 2001 über Gehalt, Zulagen und Spesen, mit Änderungen vom 15. Februar 2014, 4. August 2016, 30. Mai 2022 und 7. September 2023
- Verordnung vom 6. Februar 2007 über die Büroentschädigung für Angestellte der Kirchgemeinden, mit Änderung vom 13. November 2007
- Verordnung vom 15. Oktober 2002 über die Dienstwohnungen Amtsräume Spesen und Auslagen der Pfarrerschaft
- Verordnung vom 3. Dezember 2020 über Sonderprämien

- Verordnung vom 10. Juli 2001 über die Gestaltung der Arbeitszeit; Arbeitszeitkontrolle Überzeit Pikettdienst, mit Änderungen vom 13. Dezember 2005 und 30. Mai 2022
- Richtlinien vom 4. Dezember 2001 für die Arbeit mit KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter
- Verordnung vom 4. Dezember 2001 über die Teilnahme an Sitzungen
- Verordnung vom 10. Juli 2001 über die Dienstwohnungen
- Verordnung vom 10. Juli 2001 über die Ausübung öffentlicher Ämter
- Verordnung vom 10. Juli 2001 über Fort- und Weiterbildung, mit Änderung vom 8. November 2012
- Verordnung vom 10. Juli 2001 über Stellenausschreibungen und -besetzungen
- Verordnung vom 4. November 2003 über die Pensionskasse
- Verordnung vom 4. November 2003 über die Alterspensionierung, mit Änderung vom 10. November 2009
- Reglement Pensionierte und Rentner – Ergänzungsleistungen vom 12. Novmber 1987
- Reglement vom 6. April 2009 über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen
- Verordnung vom 26. März 2002 über die Benützung der Orgeln
- Verordnung vom 3. Oktober 2024 über die Gebühren für die Benützung des Kirchgemeindehauses Frutigenstrasse 22 und der Kirche Schönau
- Verordnung Gebühren Kirche Lerchenfeld vom 15. Dezember 2011
- Tarif Benützungsgebühren Räumlichkeiten Thun-Strättligen vom 5. Dezember 2022
- Tarif Benützungsgebühren Räumlichkeiten Goldiwil-Schwendibach vom 5. Dezember 2022
- Reglement vom 25. November 2019 über die Neubewertungsreserven
- Reglement vom 28. November 2011 über die Spezialfinanzierung für den Support im Informatik-Bereich
- Reglement vom 30. Mai 2022 über die Spezialfinanzierung für kirchgemeindeübergreifende Projekte
- Reglement vom 21. August 2017 über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens (SF WEU)
- Reglement vom 29. November 2021 über die Spezialfinanzierung für Projekte, Lager und Ferien (SF Projekte, Lager und Ferien)
- Reglement vom 6. April 2009 über die Spezialfinanzierung für das Kirchenleben
- Reglement vom 29. März 2010 über die Spezialfinanzierung für Kirchenrenovationen
- Reglement vom 4. April 2011 über die Spezialfinanzierung für Weiterbildungen und Studienurlaube (SF Weiterbildung)
- Reglement vom 18. November 2002 über die Spezialfinanzierung für Weiterbildungen und Studienurlaube (SF Weiterbildung)
- Verordnung vom 17. September 2012 über Sonderrechnungen Fonds
- Reglement Sonderrechnung unselbständige Stiftung Kürsteiner vom 25. Januar 1999
- Verordnung Sonderrechnung Legat Engel vom 21. Mai 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat Leresche vom 21. Mai 2015

- Verordnung Sonderrechnung Legat von Känel vom 21. Mai 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat Schild vom 21. Mai 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat Schad vom 21. Mai 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat GKG, Margrit Ziörjen Konto 20920.34 vom 18. September 2015
- Verordnung Sonderrechnung Legat KG Thun-Stadt, Margrit Ziörjen Konto 20920.25 vom 18. September 2015
- Verordnung vom 21. November 2019 über die Fürsorgekasse
- Verordnung vom 5. November 2002 über die Beiträge für KUW-Projekte und Lager, mit Änderungen vom 7. März 2006, 5. August 2021 und 13. März 2023
- Verordnung vom 5. November 2002 über die Beiträge für Lager der Jugendarbeit, mit Änderungen vom 7. März 2006 und 5. August 2021